

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1965)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Am 7. Dezember 1965 erließ der Papst die *Apostolische Konstitution „Mirificus eventus“*, womit ein *außerordentliches Jubeljahr* zum Abschluß des Konzils angesetzt wird. Dadurch kann „Gott am besten öffentlich Dank gesagt werden für die reichen Gaben, die er seiner Kirche schenkte, als das Konzil mit banger Freude vorbereitet und auch als es im Verlauf der vier Jahre mit Eifer und Nutzen durchgeführt wurde. Dadurch soll der göttliche Beistand besonders für die heutige Zeit erfleht, damit, wie uns die freudige und erwartungsvolle Begeisterung der Menschen hoffen läßt, daraus die Menschen unserer Zeit reichen Nutzen ziehen können. Ferner kann das Jubiläum, wie wir meinen, den Christgläubigen guten Willens eine hervorragende Gelegenheit bieten, das christliche Ideal anzustreben, damit die so sehnsüchtig erwartete *Erneuerung im Leben eines jeden*, und zwar in der Familie, in der Öffentlichkeit und im sozialen Bereich Wirklichkeit werde, worauf allein das gerade abgeschlossene Konzil hinstrebte“. Das außerordentliche Jubiläum soll am 1. Januar 1966 beginnen und am Pfingstfest, dem 29. Mai desselben Jahres, beendet werden“. Paul VI. spricht dann darüber, was ihm „bei dieser großartigen Gelegenheit vor allem am Herzen liegt“. In erster Linie erwarte er sich als Frucht „von allen Gläubigen jene *ehrliebe Gesinnungsänderung*, die nur im Innersten des Menschen vor sich gehen kann“. Er hege die Hoffnung, daß das Jubiläum „die besten der Christen zu noch Höherem antreibe und die Guten zu noch größerem Eifer bei ihrer täglichen Pflichterfüllung nach Gottes Gebot anleite“ und daß die Fernstehenden diese Gelegenheit ergreifen

und „so mit Gott versöhnt werden“. Sein dringender Wunsch sei, daß alle, die Christus nachfolgen, sich nicht mit einer tadellosen Lebensführung begnügen, sondern mit allen Kräften nach Heiligkeit streben. Damit würden dann „in allen Bereichen der Kirche jene überreichen Früchte reifen, um derentwillen auf der Ökumenischen Synode so viele und große Mühen aufgewandt wurden“. Als weiteres Ziel verbindet der Papst mit diesem Jubiläum, „daß in allen Christgläubigen, mögen sie zur Hierarchie gehören oder zum Stande der Laien, der Sinn für die Kirche wachse“. Deswegen müsse die Kirche während des Jubeljahres beharrlich auf jenem Weg weiterschreiten, der ihr durch das Konzil vorgezeichnet ist. In diesem Zusammenhang ordnet der Papst an, daß „das heilige Jubiläum, das in jeder Diözese durchgeführt werden soll, seinen Sitz und gleichsam seine Wohnstätte in der Kathedrale haben möge, und sich auf einen Bischof, der Vater und Hirte seiner ihm anvertrauten Herde ist, stützen soll“. Die Gläubigen sollen während des Jubeljahres einzeln oder in Gruppen in der Hauptkirche ihrer Diözese zusammenströmen, „um bei frommen Zeremonien mitzuwirken, Predigten zu hören oder um jenen besonderen Nachlaß der Sündenstrafen zu erlangen, den man gewöhnlich mit dem Wort *Ablaß* bezeichnet“. Priester, Ordensleute und Laien sollen sich um ihren Bischof scharen, denn das ganze Jubiläum müsse in Hinwendung auf den Bischof gefeiert werden. Im letzten Teil der Konstitution stellt der Papst dann einzelne Richtlinien für die Feier des Jubiläums auf — so soll der Bischof z. B. für *Predigtreisen* zur Erläuterung der Konzilsdekrete und *Volksmissionen* sorgen — und gibt den *Beichtvätern* eine Reihe von besonderen Fakultäten, setzt

die Bedingungen für die Gewinnung der vollkommenen Ablässe fest und ermächtigt die Bischöfe, während des Jubiläums einmal den päpstlichen Segen zu spenden, mit dem ein vollkommener Ablass verbunden ist. (KNA)

Durch *Motuproprio „Integrae servandae“* vom 7. Dezember 1965 hat der Heilige Vater die *Kongregation des Heiligen Offiziums* umbenannt und ihr ein neues Statut gegeben. Das Heilige Offizium führt nunmehr den Namen *„Congregatio pro doctrina fidei“*. Aufgabe der Kongregation ist es, auf dem ganzen katholischen Erdkreis die christliche Glaubens- und Sittenlehre zu schützen, und damit im Zusammenhang stehende Fragen zu entscheiden. Bezüglich der Überwachung des Schrifttums wurde ihr aufgetragen, nichts zu verfügen, ohne daß vorher der Autor gehört und sein Ordinarius befragt worden ist. Auch vor der Verurteilung neuer Lehrmeinungen sollen die Bischöfe des betreffenden Gebietes gehört werden. Die Kongregation ist verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten mit der Päpstlichen Bibelkommission (*L'Osservatore Romano* n. 282 vom 6./7. 12. 1965).

Um jeden Zweifel hinsichtlich der Interpretation der Nr. 23 des Apostolischen Schreibens *„Pastorale munus“* (Vgl. *ORDENSKORRESPONDENZ* 5, 1964, 62–64) v. 30. November 1963 zu beheben, hat Papst Paul VI. die im folgenden angeführte neue Fassung des Textes approbiert und ihre Veröffentlichung befohlen: „Aus gewichtiger Ursache die Erlaubnis zu erteilen, die Interpellation des ungläubigen Ehegatten bereits vorzunehmen, bevor der gläubig gewordene Ehegatte die Taufe empfangen hat; ebenso kann aus gewichtiger Ursache überhaupt von dieser Interpellation *vor oder nach Empfang der Taufe* dispensiert werden, sofern nur auf Grund eines summarischen und außergerichtlichen Verfahrens feststeht, daß die Interpellation nicht statthaben könne oder

nutzlos bleiben werde.“ (*Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 1965, 354).

DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

In einer feierlichen Sitzung (der 10. *sessio publica*) verkündete seine Heiligkeit Paul VI. am 8. Dezember 1965 den *Ab-schluß des II. Vatikanischen Ökumenischen Konzils*. Während dieser letzten Sitzungsperiode wurden dreimal in öffentlicher Sitzung Konstitutionen und Dekrete des Konzils verkündet. Am 28. Oktober konnten fünf Dokumente verabschiedet werden: 1. Das *Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche*; 2. das *Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens*; 3. das *Dekret über die Priestererziehung*; 4. die *Erklärung über die christliche Erziehung*; 5. die *Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen*. In der (8.) *sessio publica* am 18. November wurden die *Dogmatische Konstitution über die Göttliche Offenbarung* und das *Dekret über das Apostolat der Laien* promulgiert. Eine letzte Verkündigung von Konzilsdokumenten fand am 7. Dezember statt; nämlich: 1. die *Pastoralkonstitution: Die Kirche in der modernen Welt*; 2. das *Dekret über Dienst und Leben der Priester*; 3. das *Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche*; 4. die *Deklaration über die Religionsfreiheit*. Die in der letzten *Sessio* verkündeten Dokumente treten am 29. Juni 1966 in Kraft.

In der *Sessio des 18. November* hielt der Heilige Vater eine *bedeutsame Ansprache*, in welcher der *Sinn des Konzils* und vor allem die *Aufgaben für die nächste Zukunft zusammengefaßt* werden. Von den Konzilsvätern, aber auch von anderen kirchlichen Kreisen, war in den letzten Jahren Kritik an der *Römischen Kurie* laut geworden. Wie es bei Kritiken zu geschehen pflegt, wurde manchmal nicht das nötige Maß eingehalten. Einige sprachen der *Römischen Kurie* jegliche Existenz-

berechtigung ab, wieder andere wollten sie von Grund aus umgeformt wissen. Papst Paul VI. bekennt sich zur Reform der Römischen Kurie; aber er sieht auch das Gute, das bisher von ihr ausging. Er empfiehlt die Kurie „dem Wohlwollen und der Dankbarkeit des Konzils“, denn: „Wenn die Zustände in der Kirche heute gut sind, so sei dies zum großen Teil dem Dienst dieser Einrichtung zuzuschreiben“. Er weist Angriffe auf die Kurie zurück: „Zu Unrecht hält man sie für veraltet, ungeeignet, egoistisch und korrupt. Wir müssen ihr vielmehr das Zeugnis guten Dienstes ausstellen.“

Die Fehler, die man in anderen Zeiten den Männern in der Umgebung des Papstes vorgeworfen habe, seien heute nicht vorhanden. „In der Kurie herrschen religiöser Geist, wahre Liebe zu Jesus Christus, Treue und Gehorsam, Eifer für die Kirche . . .“.

Damit wolle er jedoch nicht ausschließen, fuhr der Papst fort, „daß nicht auch die Römische Kurie einer Vervollkommnung bedürfe“. Alles Menschliche könne versagen. Je höher das Amt sei, um so mehr fallen die Fehler eines Menschen ins Auge.

Deshalb, erklärte der Papst, werde er die nötigen Verfügungen entsprechend dem Bischofsdekret treffen, um die Kurie angemessen zu erneuern. Für „strukturelle Änderungen“ sehe er jedoch „keine große Notwendigkeit“, dagegen müßten einige Personaländerungen getroffen werden. Manches müsse erneuert, vereinfacht und vervollkommen werden.

Den schärfsten Angriff hatte seinerzeit Kardinal Frings gegen das Hl. Offizium erhoben. Jetzt kündigte der Papst an, daß er in Kürze ein neues Reformstatut veröffentlicht werden, das das *Heilige Offizium*, die erste unter den römischen Kongregationen, betreffe. Es ist dies ein Zeichen, wie ernst Paul VI. die Anregungen des Konzils nimmt.

In der Kirche wurde in der letzten Zeit immer wieder die Sorge laut, daß nach dem Konzil eine Zeit des Einschläferns einsetzen werde. Man befürchtete, daß die schönen Konzilsbeschlüsse und die Dekrete eine papierene Angelegenheit sein würden, sobald die Konzilsväter in alle Himmelsrichtungen auseinandergegangen seien. Dem wird jedoch nicht so sein! Dies kündigte der Papst im Hauptteil seiner Rede an, indem er sagte, daß jene Organe sehr bald eingesetzt werden, die an der Durchführung der Konzilsbeschlüsse arbeiten sollen.

Drei nachkonziliare Kommissionen sind schon eingesetzt: 1. Für die Liturgie, 2. für die Revision des kirchlichen Rechtsbuches, 3. für die Durchführung des Dekrets über die Kommunikationsmittel (Presse, Rundfunk, Film).

Die Einsetzung der *Bischofssynode* (vgl. OK 6, 1965, 428) ist ein Markstein in der Kirchengeschichte, weil dadurch zum erstenmal nach vielen Jahrhunderten die Mitsprache der Bischöfe bei der Gesamtregierung der Kirche verwirklicht wird. Bekanntlich hat diese Frage in der Diskussion über die Kollegialität der Bischöfe zu schwersten Diskussionen geführt. In dieser Session ist der Papst durch die Ankündigung der Einsetzung einer Bischofssynode dem Wunsch des Konzilsdekretes bereits vorausgeeilt. Nun kündigte er an, daß die Bischofssynode voraussichtlich im Jahre 1967 einberufen werde, in welchem Jahr das 1900jährige Jubiläum des Martyriums des hl. Petrus gefeiert werde. Das Jahr 1966 sei von vielen nachkonziliaren Arbeiten voll ausgefüllt. Damit sind auch die Befürchtungen erledigt, daß die Bischofssynode auf die „lange Bank“ geschoben würde. Ebenso kündigte der Papst an, daß er sobald als möglich jene Kommissionen einsetzen werde, die in den Konzilsbeschlüssen vorgesehen sind, um das auszuführen, was in den Dekreten ausgesagt ist. Er werde auch neue Ämter er-

öffnen, soweit die Statuten des Konzils und die Erneuerung des kirchlichen Lebens dies verlangen. Es bleiben erhalten:

1. *Das Sekretariat für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen* (Kardinal Bea).
2. *Das Sekretariat für die Beziehungen mit den nichtchristlichen Religionen* (Kardinal Marella).
3. *Das Sekretariat für das Studium des Atheismus und für die Betreuung der Atheisten* (Kardinal König).

Gerade diese drei Sekretariate sind es, die für den neuen Weg der Kirche charakteristisch sind.

Alles erfordert Zeit. Der Papst mahnt zur Geduld. Man solle nicht fürchten, daß er seinen Vorsätzen nicht treu bleibe, wenn die Entwicklung solcher Ämter nur stufenweise vor sich gehe; es müßten ja auch „außergewöhnliche bürokratische Erschwernisse und unnütze wirtschaftliche Belastungen“ vermieden werden. Ein besonderes Wort widmete der Papst den *Bischofskonferenzen*, denen eine neue Rolle in der Leitung der Kirche zukommt. Auch da deutet der wissende Papst auf eine Gefahr hin, die in dem Wort „National“ verborgen sein könnte. Die in den Bischofskonferenzen hervortretende „nationale und regionale“ Vielfalt solle die Glieder der Kirche nicht einander entfremden, sondern zu einer größeren Brüderlichkeit verbinden.

Der Papst weiß ganz genau, daß die Einsetzung von Kommissionen und dergleichen nicht das Wichtigste ist. Nach seinen Worten *kommt alles auf die geistige und moralische Erneuerung in der Zeit nach dem Konzil an*. Man könne gleichsam von *drei Zeitabschnitten des Konzils* sprechen.

1. Am Anfang nach der Ankündigung sei eine *„Zeit der Begeisterung und des fast messianischen Traumes“* aufgebrochen. Wer erinnerte sich nicht an die Aufregungen, Erwartungen und Zukunftshoffnungen, die Papst Johannes XXIII.

auslöste, als er von einem Konzil der Anpassung an die Zeit und der Annäherung der getrennten Christen sprach.

2. *Der Zeitabschnitt der Konzilsarbeit*. Hier sprach der Papst ein besonderes Wort der Anerkennung für die Leistung der Konzilsexperten. „Der Erfolg des Konzils ist mit ihr Verdienst, besonders einiger von ihnen“. Harte Kritik übte der Papst an einigen „Sektoren der öffentlichen Meinungen“. „Dort wurde über alles diskutiert und alles wurde diskutabel; alles schien problematisch und kompliziert. Alles wurde der Kritik unterworfen, und ungeduldig wartete man auf Neuerungen. Es zeigten sich Unruhe, Befürchtungen, Übertreibungen und Willkürlichkeiten. Zweifel wurden hie und da laut, die selbst an den Grundsätzen der Wahrheit und an der Autorität rührten.“ Demgegenüber werde das Konzil die rechte Lebensform der Kirche beschreiben.

3. Nun beginne *die nachkonziliare Periode* und damit die Periode des von Johannes XXIII. gewünschten *Aggiornamento*. Dieses Wort bedeute auf keinen Fall „eine Abschwächung all dessen, was Inhalt der Kirche ist, der Dogmen, Gesetze, Strukturen und Traditionen“. In Johannes XXIII. sei viel mehr „der Sinn für die Stabilität der Lehre und der Struktur der Kirche“, so lebendig gewesen, betonte Paul VI., daß er sie zum Angelpunkt seines Denkens und seines Wirkens gemacht habe. „Aggiornamento könne jetzt nur noch bedeuten: *Alles klug mit dem Geiste des Konzils zu durchdringen und gewissenhaft die Normen anzuwenden, die es aufgestellt hat.*“

Der Papst machte dann noch die Ankündigung, daß er für die Päpste Johannes XXIII. und Pius XII. die Seligsprechungsprozesse einleiten lasse.

Am Schluß seiner Rede kündete Papst Paul VI. an, daß zum Andenken an das Konzil in Rom eine Kirche zu Ehren *Mariens, der Mutter der Kirche*, errichtet

wird. (Münchener katholische Kirchenzeitung Nr. 48, 1965, 24).

Zu den bemerkenswertesten Ereignissen des 7. Dezembers gehört die *Aufhebung der gegenseitigen Exkommunikation* des Jahres 1054 gemeinsam in Rom und in Konstantinopel. Schon Ende November hielt sich eine Delegation unter Bischof Jan Willebrands, dem Sekretär im Einheitssekretariat, in Istanbul auf. Patriarch Athenagoras sieht in der gegenseitigen Bannaufhebung einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Bewältigung der großen Kirchenspaltung (KNA).

Papst Paul VI. bekannte sich in seiner *Ansprache in der öffentlichen Sitzung am 7. Dezember* vorbehaltlos zum Konzil und seinen Bestrebungen: „Wir können eine entscheidende Bemerkung nicht unterlassen bei der Untersuchung der *religiösen Bedeutung* dieses Konzils: Es wurde stark vom Studium der modernen Welt beansprucht. Vielleicht noch nie wie bei dieser Gelegenheit hat die Kirche das Verlangen verspürt, die sie umgebende Gesellschaft kennenzulernen, sich ihr zu nähern, sie zu verstehen, zu durchdringen, ihr zu dienen, ihr die Botschaft des Evangeliums zu verkünden“. Der volle Wortlaut dieser Rede ist in diesem Heft S. 1–9 abgedruckt.

VON DER ARBEIT DER POSTKONZILIAREN KOMMISSIONEN

Papst Paul VI. bestellte eine *Kommission zur Revision der Vulgata-Bibelausgabe*. Den Vorsitz führt Kardinal Bea. Unter den zwölf Mitgliedern sind folgende Ordensmänner: Angelo Penna (Augustinerchorherr), Benjamin Wambacq (Prämonstratenser), Jean Gribomont (Benediktiner), Peter Duncker (Dominikaner), Alexander Kerrigan (Franziskaner), Roderich MacKenzie (Jesuit), Carlo Braga (Lazarist), Robert Koch (Redemptorist), Giorgio Castellini (Salesianer). (*L'Osservatore Romano* n. 277 v. 1. 12. 1965).

Die *Kommission zur Revision des Kirchenrechtes* wurde um einige Mitglieder vermehrt. Unter ihnen befinden sich Kardinal Lorenz Jaeger von Paderborn sowie folgende Ordensleute: Die Kardinäle Maximus Saigh, melchitischer Patriarch von Antiochien (Missionsgesellschaft des hl. Paulus), Stephanos Sidarouss, koptischer Patriarch von Alexandrien (Lazarist), Thomas Tien Chen-Sin, Erzbischof von Peking und apostolischer Administrator von Taipeh (SVD), Juan Landázuri Ricketts, Erzbischof von Lima (Franziskaner), Raul Silva Henriquez, Erzbischof von Santiago de Chile (Salesianer). Bei einem Empfang für die *Mitglieder der Kodex-Kommission* sagte der Heilige Vater, eine schrittweise Weiterentwicklung des kanonischen Rechts sei nicht nur nützlich sondern notwendig, weil seine Gesetze sich auf das Leben und die Entwicklung der Gemeinschaft der Gläubigen bezögen. Die Revision werde in besonderer Weise auch von den Entscheidungen des Konzils gefordert, die kodifiziert werden müßten. Jedoch könnten sich dabei jene Grundsätze nicht ändern, die aus dem grundlegenden Recht der Kirche abgeleitet seien; denn das kanonische Recht gründe im Naturrecht, in der Heiligen Schrift, in der Überlieferung und anderen Quellen. Man dürfe daher jenen nicht Gehör schenken, die in *Übertreibung des Rechts auf Freiheit* meinen, daß diese mit dem Gesetz in Gegensatz stehe, weil das Gesetz die Freiheit unterdrücke. Der Gehorsam ersticke nicht die Freiheit, sondern er vervollkomme sie, weil er die menschliche Person erhebe. Der Ungehorsam hingegen zersplittere die Energien und mache den Menschen zum Sklaven seiner Leidenschaften. Außerdem dürfe man denen nicht Gehör schenken, die das kanonische Recht verachten und behaupten, daß der Buchstabe töte, während der Geist lebendig mache. Obwohl zuzugeben sei, daß der Buchstabe nie im Gegensatz zum Geist stehen dürfe, müsse man doch einsehen, daß das Gesetz des Buchstabens

bedarf, weil es eine klare, schriftliche Darlegung haben muß. Wieder andere unterscheiden zwischen der juridischen oder Amtskirche und der Kirche der Liebe und behaupten, daß die Liebe das erste Gebot sei und daß alle Übel, an denen die Kirche leidet, aus ihrem „Juridismus“ kämen. Wie man aber die Seele nicht vom Körper trennen könne, ohne daß daraus der Tod folge, so könne die Kirche der Liebe nicht ohne die „juridische“ Kirche existieren. Man dürfe wahrhaftig nicht darüber hinwegsehen, daß die Kirche nach göttlichem Willen eine sichtbare Gemeinschaft sei und dazu Institutionen für ihre äußere Leitung besitze. (KNA).

In das Sekretariat für die Ungläubigen wurden am 17. Nov. 1965 23 neue Mitglieder berufen. Unter ihnen befinden sich der Bischof von Osnabrück, Helmut Wittler, sowie folgende Ordensleute: Neofito Edelby, melchitischer Titularerzbischof von Edessa in Osrhoene (Basilianer), Josef Blomjous, Bischof von Mwanza in Tanzania (Weißer Vater), William Brasseur OMI, Titularbischof von Agathonice und apostolischer Vikar von Mauntain Province (Philippinen), John Bokenfohr OMI, Bischof von Kimberley (Südafrika), Marco Gregorio McGrath CSC, Bischof von Santiago de Veraguas (Panama), John W. Gran, Bischof von Oslo (Trappist). (KNA).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Durch Bekanntmachung vom 18. Juni 1965 hat die *Konzilskongregation* entsprechend der seit 21. 11. 1964 genehmigten Vereinfachung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes die Frage 339 im Katechismus Pius' X. neu formuliert: „Die eucharistische Nüchternheit besteht darin, daß man sich eine Stunde vor der hl. Kommunion jeder Speise und jeden Trankes enthalte“ (AAS 57, 1965, 666).

Die *Studienkongregation* hat durch Dekret vom 18. April 1965 das päpstliche In-

stitut für Religionskunde der Theologischen Fakultät der päpstlichen Universität von Salamanca eingegliedert und diesem Institut das Recht verliehen, akademische Grade zu verleihen (AAS 57, 1965, 545).

Das *Staatssekretariat* hat durch ein am 2. Juli 1965 erlassenes „Regolamento über die Ausleihung von Kunstwerken aus dem Besitz des Hl. Stuhls“ Vorsorge getroffen, daß aus dem päpstlichen Besitz an Werken der Kunst und der Archäologie künftighin Ausleihungen an auswärtige Museen oder Ausstellungen nicht mehr erfolgen (AAS 57, 1965, 677).

Zu *Qualifikatoren des Hl. Offiziums* wurden der Franziskaner-Konventuale, P. Daniel Faltin, und der deutsche Jesuitenpater Josef Fuchs ernannt (KNA).

Der Augustinerpater Raphael Perez wurde *Sub-Generalpromotor Fidei* in der Ritenkongregation. Unter die *Konsultoren der Ritenkongregation* wurden aufgenommen: Die Patres Rambaut van Doren OSB, Emanuele Garrido OSB, Ansgar Dirks OP, Rinaldo Falsini OFM, sowie Msgr. Johannes Wagner vom Liturgischen Institut in Trier (L'Osservatore Romano n. 246 v. 24. 10. 1965).

Der Augustinerpater Alfons Mitnacht wurde *Konsultor der Kongregation für die Ostkirche* (L'Osservatore Romano n. 245 v. 23. 10. 1965).

Der Generalprior des Augustinerordens, P. Agostino Trapè, und der Redemptoristenpater Jan Visser (Professor an der Universität der Propaganda und an der Academia Alfonsiana) wurden zu *Konsultoren des Hl. Offiziums* ernannt.

(KNA).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

Die deutschen Ordensoberrn-Vereinigungen waren offiziell auf der *internationalen Studienkonferenz „Der Diakon in Kirche und Welt von heute“* vertreten, die vom

22.—25. Okt. 1965 in Rom stattfand. Auf der Konferenz, zu der vom Internationalen Diakonatskreis, Freiburg, eingeladen worden war, führten den *Vorsitz* die Kardinäle Julius Döpfner, München; Raul Silva Henriquez, Santiago de Chile; Franjo Seper, Zagreb, Jugoslawien; sowie die Erzbischöfe Eugène D'Souza, Bhopal und Joseph Cornelis, Elisabethville, Kongo.

Insgesamt fanden sich ca. 400 Teilnehmer ein, von denen etwa 180 zu allen Versammlungen erschienen. Vertreten waren — durch Bischöfe, Priester, Brüder und Laien — Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien, Spanien, Italien, Jugoslawien; ferner: USA, Kanada, die meisten Länder Latein-Amerikas, Afrika, Asien; Indien und Indonesien, und die Philippinen. Auch eine Delegation der evangelischen Kirche war eingeladen und erschienen. Von den Orden und Kongregationen waren anwesend: Benediktiner, Franziskaner, Dominikaner, Jesuiten, Redemptoristen, Societas Verbi Divini, eine Anzahl Missionsgesellschaften, die Vereinigung der Deutschen Ordensobern und die Vereinigung der höheren Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands, die Kongregationen der Regular-Terziaren und die Brüder der christlichen Schulen, sowie ein Vertreter der holländischen Lehrbrüder-Kongregationen. Aus den meisten der genannten Länder, Orden und Kongregationen waren Berichte, Anregungen und Vorschläge über die Möglichkeit der Verwirklichung des Diakonats eingesandt worden.

Die wichtigsten Referate wurden gehalten von Professor Karl Rahner S. J., München: „Die Lehre des II. Vatikanischen Konzils über das Diakonat und seine Wiederherstellung“. P. Yves Congar O. P., Straßburg: „Das Diakonat im Rahmen der Theologie der Ämter“ und P. Constantin Koser O.F.M., Brasilien bzw. Rom: „Der Auftrag des Diakonats in der Kirche von heute“.

Die Referate und Diskussionen nannten als *Motive für die Wiedereinführung des beruflichen Diakonats*: 1. Der Hauptgrund ist die Verwirklichung des übernatürlichen Strukturelementes, das im Diakon gegeben ist und das, zugleich statisch und dynamisch, Kirche ist und Kirche aufbaut. 2. Ein zweiter Grund, heute von großer Dringlichkeit, ist die Erwartung, daß durch die beruflichen Diakone die Gnadenvermittlung der Kirche weitere Kreise erreichen kann. 3. Von sehr hoher Dringlichkeit, in bestimmten Gebieten einer Notwendigkeit gleichkommend, sind die großen Aufgaben, die für die Kirche heute anfallen. 4. Ein vierter Grund, der nur in wenigen Gegenden keine Dringlichkeit besitzt, ist der Priestermangel und der Rückgang der Priesterberufe.

Als *Bereiche und Aufgaben des Diakonats* denkt man sich den Diakon in den *drei Hauptfunktionen*: der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit. Geht man von dieser allgemeinen Formulierung aus auf Konkretes, so steht die weitgehende autonome Stellung des Diakons als „verantwortlicher Leiter einer Außenstation“ an erster Stelle. Darauf folgt die Aufgabe in der Bildung einer christlichen Gesellschaft, die Erneuerung des christlichen Lebens.

In den Referaten, Berichten und Diskussionen wurde immer wieder betont, daß nicht nur eine Funktion dem Diakon übertragen werde, sondern was wesentlich ist, daß ihm die Amtsgnade durch die Handauflegung des Bischofs vermittelt werde. Was die kirchenrechtliche Frage anbelangt, wurde gesagt: „Es ist nie Sache der Juristen und Beamten gewesen, Neues zu schaffen“. „Der Wildwuchs des Neuen muß erst da sein. Nicht eigenmächtiges Handeln wollen wir befürworten, aber von oben her möge man klug und großzügig Raum geben, in dem das Neue entstehen kann. Mit Klugheit und Mut, gleicherweise beteiligt, gehe man voran“. (Koser). Die Vertreter der Missionsgebiete

und der Diözesen mit Priestermangel be-
fürworten die baldige Wiedereinführung
des Diakonats. Sie möchten recht bald mit
dem „Experimentieren“ beginnen.

Für die Behandlung der Fragen in den *Arbeitskreisen* wurden folgende Gruppen ge-
bildet: a) Das Diakonats im Dienste der
Mission; b) Diakonats und Theologie; c)
Arbeitsbereiche des Diakonats, haupt-
und nebenamtlich; Ehe und Unterhalt; d)
das Diakonats in den Ordensgemeinschaften
und e) Fragen der Ausbildung.

Aus dem *Arbeitskreis der Ordensgemein-
schaften*: Es wurde eine Zweigliederung
notwendig erachtet: reine Brüder-Kongre-
gationen und Brüder in Gemeinschaften mit
Priestern. Eine diakonische Beauftragung
ohne Weihe fand keinen Anklang. In
Übereinstimmung mit den Darlegungen
von Rahner und Congar wurde die Gnade
des Weihesakramentes gefordert. Allen
Lehrbrüdern die Weihe zu erteilen, wurde
seitens der christlichen Schulbrüder abge-
lehnt. Missionsbrüder-Kongregationen, wie
die Missionsbrüder vom hl. Franziskus,
Mutterhaus Haselünne, und solche, deren
Zweck in erster Linie Jugenderziehung ist,
begrüßen die Wiedereinführung des Dia-
konats, wo eine Notwendigkeit vorhanden
und die erforderliche Vorbildung gegeben
ist, auch wenn nur eine der drei Notwen-
digkeiten vorliegt: Dienst der Liturgie, des
Wortes oder der karitativen Arbeit. Die
Entscheidung über charakterliche, religiöse
Eignung soll durch die höheren Oberen
getroffen werden!

Bedenken wegen des Zweiklassensystems
in Brüdergemeinschaften: Das Zweiklas-
sensystem sollte ein überwundener Stand-
punkt sein in der gegenwärtigen Zeit. Alle
Priester, Diakone, Lehrbrüder und solche,
die die Arbeiten verrichten, wirken ein-
mütig zusammen, um den Zweck zu er-
reichen. Vollkommene Gleichstellung aller.
Brüder in den Priestergemeinschaften: Nur
einzelne Brüder werden — besonders in

Missionsgemeinschaften — in Frage kom-
men.

Der Arbeitskreis erachtet sich nicht für
zuständig, den höheren Oberen (General-
kapitel) Forderungen zu unterbreiten.

Das in Arbeitskreisen erarbeitete Material
wird dem Staatssekretariat Sr. Heiligkeit
zur Verfügung gestellt, insofern es bei der
Fertigstellung der Normen für die Wieder-
einführung des Diakonats nützlich sein
könnte. (Mitgeteilt von Bruder Raimundus
Schmitt, CFP, Generalsekretär der Verei-
nigung Höherer Ordensobern der Brüder-
orden und -Kongregationen Deutschlands).

Durch Dekret der Religiösenkongregation
vom 29. 10. 1965 wurde P. Karl Siepen
CSSR erneut zum *Assistens Religiosus* der
Vereinigung Höherer Ordensobern der
Brüderorden und -kongregationen Deut-
schlands ernannt.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Zur Bundestagswahl hatten die deut-
schen Bischöfe eine Erklärung herausge-
geben, in der sie dankbar der Wiederauf-
bauleistung im deutschen Staatswesen ge-
dachten und die Gläubigen daran erin-
nerten, daß es *in den Angelegenheiten des
öffentlichen Lebens kein Recht zum Ab-
seitsstehen* gebe. Es ist Pflicht und Recht
des Christen, als Staatsbürger an der Ge-
staltung der Gemeinde, des Staates, der
Wirtschaft, der Kultur, des gesamten ge-
sellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Der
Vorwurf des „Klerikalismus“ und des „po-
litischen Katholizismus“, der von den li-
beralen, sozialistischen und anderweitig
säkularisierten Kreisen immer wieder er-
hoben wird, darf die Christen nicht abhal-
ten, ihr Recht zu gebrauchen und ihre
Pflicht zu erfüllen (Amtsblatt Würzburg
1965, 194).

In einem *Rundbrief an die Priester im
Bistum* schreibt der Erzbischof von Mün-
chen und Freising, *Kardinal Julius Döpf-*

ner, unter anderem: „Das Konzil traf bereits jetzt *weitreichende Entscheidungen*, die in den schon verabschiedeten Dokumenten niedergelegt sind. Die kommenden Jahrzehnte des kirchlichen Lebens werden aller menschlichen Voraussicht nach wesentlich dadurch bestimmt werden. Es kann sein, daß sich manche Formen wandeln; daß neue Formen lebendig werden, die dem einen oder anderen zunächst ungewohnt erscheinen, wie wir es etwa in jüngster Zeit bei der Erneuerung der Liturgie erlebten. Wir werden darin den starken Impuls des Heiligen Geistes sehen, der seine Gnadengaben zum Aufbau der Kirche zuteilt, wie und wann er will. Wir werden darin in Ehrfurcht die Wirksamkeit Gottes unter uns erkennen, dieser Wirksamkeit vertrauen und in bereitem Gehorsam mitgehen. Dieses Vertrauen der Kirche zu sich selbst ist das Geheimnis für ihre beständige Jugend, wie Papst Paul VI. kürzlich sagte.

Das Konzil hat auch manche *Beunruhigung* in die Kirche gebracht, nicht nur in manche Kreise der Gläubigen, sondern auch in die Reihen der Geistlichen. Soweit sie uns eine falsche Ruhe genommen hat, wird sie uns allen zum Segen gereichen. Wir Geistliche sind dadurch aufgefordert, manche Fragen neu zu stellen, sie neu zu überdenken und manches dazu zu lernen. Es sei nur an die wichtigen Aussagen der beiden großen Konstitutionen des Konzils erinnert, an die über die Liturgie und die über die Kirche. Ich bitte Sie von Herzen, durch ein intensives Studium dieser Dokumente an Hand der schon vorhandenen Kommentare sich ihren theologischen Gesichtskreis zu erweitern. Es wird Ihnen selbst, Ihrer Verkündigung und Ihrer ganzen seelsorglichen Tätigkeit zugute kommen. Dabei übersehen wir nicht, daß manchmal die Unruhe der Gläubigen unnötig durch unbesonnenes Vorgehen vermehrt, ja da und dort durch einseitige, unausgeglichene, ja glaubenswidrige Äußerungen in der Verkündigung hervorge-

rufen wird. Die gegenwärtige Stunde der Kirche fordert von Priestern und von allen Katecheten besonnenes Abwägen und gläubige Verbindung mit der Lehre und dem Lehramt der Kirche“.

Der Bischof von *Passau* hat in einem *Hirtenwort an seinen Klerus* darauf hingewiesen, daß der *Priestermangel* notwendigerweise zu einer Zusammenlegung von Pfarreien führen muß; der Bischof bittet um Verständnis dafür, daß der einzelne Pfarrer auch eine unbesetzte Pfarrei mitversorgen muß; sieht sich ein Priester nicht dazu in der Lage, so möge er im Interesse der Gesamtseelsorge bereit sein, um eine andere seinen Kräften angemessene Pfarrei einzukommen (Amtsblatt *Passau*, 1965, 65).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising, wurde von den deutschen Diözesanbischöfen zum neuen *Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz* gewählt, nachdem der Erzbischof von Köln von diesem Amt zurückgetreten war. (KNA).

Das Generalvikariat Köln erinnert daran, daß gemäß *Art. 30 des Reichskonkordates* an Sonntagen und gebotenen Feiertagen im Anschluß an den Hauptgottesdienst das *Gebet für das Vaterland* einzulegen ist (Amtsblatt Köln 1965, 427).

Mehrere Diözesen haben *Richtlinien für den Konvertitenunterricht* erlassen. Es wird angeordnet, daß dieser Unterricht in der Regel mindestens 6—9 Monate dauern soll; außerdem sollen monatliche Kurse für Konvertiten, die schon aufgenommen worden sind, eingerichtet werden. Schließlich sollen für die nichtkatholischen Partner katholischer Brautleute nach Möglichkeit 2—3 religiöse Unterweisungen stattfinden (Amtsblatt *Essen* 1965, 160) vgl. dazu *ORDENSKORRESPONDENZ* 5, 64, 349 und 6, 1965, 213.

Bezüglich des *Brautsegens* während der Trauungsmesse ist eine neue Regelung notwendig, weil dieser nicht mehr unmittelbar nach dem Vaterunser eingeschaltet werden kann. Mainz hat daher verfügt, daß der Brautsegen unmittelbar nach dem Amen des Embolismus zu erteilen sei, Würzburg hingegen hat den Brautsegen nunmehr zwischen *Ite missa est* und Schlußsegen eingefügt (Amtsblatt Mainz 1965, 119 und Würzburg 1965, 151).

Das Ordinariat Würzburg hat angeordnet, daß bei *Übergabe einer Pfarrei* an den Nachfolger ein Protokoll nach einem amtlichen Formblatt auszufüllen ist. Außerdem ergehen nähere Anweisungen, wie die amtlichen Akten, Kapitalien, Kassen, Abrechnungen und Inventarteile von einem Amtsinhaber auf den anderen Amtsinhaber zu übergeben sind (Amtsblatt Würzburg 1965, 153).

Die Diözesen Köln und Münster haben eine *Dienstordnung für die kirchlichen Angestellten* in Tageseinrichtungen für Kinder in Kirchengemeinden des (Erz-)Bistums, (Kinderhorte, Kindergärten, Kindertagesstätten, Krabbelstube) erlassen (Amtsblatt Köln 1965, 437 und Münster 1965, 229).

Das Ordinariat Aachen gibt bekannt, daß das Cusanus-Werk, Studienförderung durch die deutschen Bischöfe, nach dem Stand vom April 1965 insgesamt 563 Studenten betreut. Während das Cusanus-Werk bisher nur männliche Studierende betreut hat, werden künftighin auch Studentinnen eine entsprechende Förderung erwarten können (Amtsblatt Aachen 1965, 173).

Verschiedene Ordinariate veröffentlichen den Studienplan und die Prüfungsordnung des *Instituts für Caritaswissenschaften* und christliche Sozialarbeit in Freiburg i. Br. Hier besteht die Möglichkeit, nach einem 4-semesterigen Studium an diesem, wie am dortigen Institut für christliche Gesellschaftslehre, das *Diplom für christ-*

liche Sozialwissenschaft und Sozialarbeit zu erwerben. Außer in den genannten Fächern werden Vorlesungen gehalten in Ethik, Theorie der Sozialhilfe, Heilpädagogik, Psychiatrie und sozialer Diagnostik, Jugendkriminologie und -strafrecht. Nähere Auskunft erteilt das Institut: 78 Freiburg, Belfort-Straße 11, Raum 1332–1334.

Die Ordinariate Köln und Freiburg sprechen sich unter Bezugnahme auf die Liturgiekonstitution Art. 160 nachdrücklich für die *Pflege des Gregorianischen Chorals* und des mehrstimmigen lateinischen Meßgesangs aus. Auch die Vertonung deutscher Ordinariums- und Propriumsgesänge soll sich an die anerkannten Regeln kirchlicher Musik halten. „Spirituals und ähnliche Gesänge, sowie Schlager- und jazzähnliche Gesänge, wie sie heute vorliegen, erfüllen nicht die Anforderungen, die an Kirchenmusik zu stellen sind, und passen nicht zur hl. Messe“. Freiburg erklärt, daß solche Gesänge in den Gottesdiensten nicht gestattet sind, während Mainz die Verwendung von Jazzmessen nur als problematisch bezeichnet und sie nicht allgemein gestattet, in gutbegründeten Einzelfällen die Genehmigung in Aussicht stellt (Amtsblatt Köln 1965, 415, Freiburg 1965, 854 und Mainz 1965, 122).

Der Verband *römisch-katholischer Kirchengemeinden* in Hamburg hat am 18. Febr. 1965 ein „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil)“, erlassen, wonach das Hamburger Beamtengesetz auf diese Kirchenbeamten sinngemäß angewandt wird „mit der Maßgabe, daß die Beamten darüber hinaus den Gesetzen der katholischen Morallehre und des katholischen Kirchenrechts unterliegen“. Am 19. 2. 1965 wurde auf der Grundlage des genannten Gesetzes eine *Dienststrafordnung* erlassen (Amtsblatt Osnabrück 1965, 385).

MISSIONEN

Im Mai 1965 wurde in Bouaké (Elfenbeinküste) eine Konferenz der *monastischen Oberrn* abgehalten. Es waren 19 Benediktiner, 11 Benediktinerinnen, 6 Zisterzienser, 1 Zisterzienserin und ein Oberer der Bruderschaft der Jungfrau der Armen in Ruanda zusammengekommen. Das mönchische Ideal hat für *Afrika* eine große Anziehungskraft. Die Diskussion konzentrierte sich auf die Frage, was die Kirche vom Mönchtum in Afrika erwarten darf und wie sie es dort zur Entwicklung bringen soll. Es traten zwei Gegensätze zutage: einmal zwischen der kirchlichen Hierarchie und den kontemplativen Orden und zum anderen innerhalb der kontemplativen Orden selbst. Die Hierarchie befürwortete eine zwar der Ordensregel angepaßte, aber doch nach außen möglichst rege apostolische, d. h. missionarische Tätigkeit, z. B. Predigt, Katechese und Sonderaufgaben, wie die Seelsorge für Elitegruppen. Die Ordensvertreter hatten darüber eine andere Meinung. Sie hielten fest an der Berufung zum Gebetsleben und waren der Meinung, daß dies ihr authentisches Zeugnis inmitten der Gesellschaft sei, auch wenn gar keine Tätigkeiten nach außen hinzukämen. Die Frage, ob man unter Umständen solche Aufgaben auf sich nehmen sollte, wurde von den Ordensvertretern verschieden beantwortet. Einige wollten sie von vornherein ablehnen, andere waren zu einem Kompromiß bereit. Diejenigen, die einen Kompromiß befürworteten, möchten die Missionsarbeit auf dasjenige beschränken, was durch gegebene Fähigkeiten der einzelnen Mönche möglich sei, und bestanden darauf, daß das Gemeinschaftsleben dadurch nicht beeinträchtigt werden sollte.

Alle Teilnehmer waren sich schließlich darin einig, daß das Mönchtum seine Lebensweise und besonders die Liturgiefiern in afrikanischer Weise gestalten soll. Die Klöster sollen keine reiche Insel in einer armen Gegend sein. Zeit und Raum sol-

len ihre eigene Rolle spielen, man soll z. B. Abstand nehmen von allem, was an die vier Jahreszeiten erinnert. Die Musik, die Gebärden und Bewegungen, die Kleidung, das kirchliche Gerät usw. sollen afrikanisiert werden. (Herder-Korrespondenz 19, 1965, 547 f.)

Das Ordinariat Rottenburg schärft das Verbot ein, daß einheimische *Priester aus Missionsländern* nicht in den Patengemeinden der Diözese ihre *Primiz* feiern sollen. Nachprimizen können nur dann gestattet werden, wenn diese ausschließlich der Begegnung mit der Patengemeinde und der Förderung des Missionsgedankens dienen. Sie müssen sich unter Verzicht auf alle typischen Primizfeierlichkeiten (Bekrängung der Häuser, Triumphbogen, feierliche Einholung, Primizpredigt, Primiziantenbescherung) auf die Feier des Gottesdienstes mit Missionspredigt und Segenerteilung durch den einheimischen Priester beschränken. Gegen eine außerkirchliche Veranstaltung bei einer solchen Nachprimiz bestehen dann keine Bedenken, wenn diese ausschließlich als Missionsveranstaltung durchgeführt wird (Amtsblatt Rottenburg 1965, 378).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Aus dem Konzilsdekret über die Priestererziehung: „Berufe zu fördern, ist Aufgabe der gesamten Christengemeinde. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben. Den wichtigsten Beitrag dazu leisten die *Familien*; durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit werden sie gleichsam ein erstes Seminar; ferner die *Pfarrgemeinden*, an deren Leben und Wirksamkeit die Jugend teilnimmt. Die *Lehrer* und alle, die mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind — besonders die katholischen Verbände — sollen die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, daß sie den göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm folgen können. Alle

Priester sollen ihren apostolischen Eifer vor allem in der Förderung der Berufe zeigen. Sie sollen das Herz der jungen Menschen durch ihr eigenes, bescheidenes, arbeitsames und von innerer Freude erfülltes Leben für das Priestertum gewinnen, besonders auch durch die gegenseitige priesterliche Liebe und die brüderliche Gemeinschaft in der Arbeit.

Den *Bischöfen* aber kommt es zu, ihre Herde in der Förderung von Berufen anzueifern und für die enge Koordinierung aller Kräfte zu sorgen; auch sollen sie die nach ihrem Urteil zum Anteil des Herrn Berufenen väterlich unterstützen, ohne dabei Opfer zu scheuen. Dieses tatkräftige Zusammenwirken des gesamten Gottesvolkes zur Förderung von Berufen ist die Antwort auf den Ruf der göttlichen Vorsehung; diese verleiht den Menschen, die von Gott zur Teilnahme am hierarchischen Priestertum erwählt sind, die entsprechenden Gaben und unterstützt sie mit ihrer Gnade; zugleich überträgt sie der rechtmäßigen kirchlichen Autorität die Aufgabe, die als geeignet erkannten Kandidaten, die in rechter Absicht und mit voller Freiheit ein so hohes Amt erstreben, zu prüfen, zu berufen und mit dem Siegel des Heiligen Geistes für den göttlichen Kult und den Dienst der Kirche zu weihen.

Die Heilige Synode empfiehlt besonders die *Mittel, die sich in der Sorge aller für die Priesterberufe schon immer bewährt haben*: eifriges Gebet, christliche Buße und eine vertiefte Belehrung der Gläubigen in Predigt und Katechese, wie auch durch die verschiedenen publizistischen Mittel. Sie sollen die Notwendigkeit, das Wesen und die Schönheit des Priesterberufes aufleuchten lassen. Ferner verordnet das Konzil, daß die Werke zur Förderung von Berufen, die nach einschlägigen päpstlichen Dokumenten auf diözesaner, regionaler oder nationaler Ebene schon errichtet sind oder errichtet werden sollen, ihre ganze der Berufsförderung dienende pa-

storale Arbeit, unter Verwertung der von der heutigen Psychologie und Soziologie zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, methodisch planen und mit ebensoviel Eifer als Diskretion durchführen sollen.

Das Werk der Berufsförderung soll großzügig die Grenzen der Diözesen, der Völker, der Ordensfamilien und der Riten überschreiten und soll mit dem Blick auf die *Bedürfnisse der Gesamtkirche* besonders jenen Gegenden Hilfe bringen, in denen Arbeiter für den Weinberg des Herrn dringender benötigt werden“ (KNA).

STAAT UND KIRCHE

Am 26. Febr. 1965 wurde in Hannover das *Niedersächsische Konkordat* mit zwanzig Artikeln sowie einem Anhang mit 15 Paragraphen durch den Apostolischen Nuntius Erzbischof Corrado Bafile und den niedersächsischen Ministerpräsident Diederichs unterzeichnet; die *Ratifizierung* dieses Konkordates erfolgte am 4. Oktober 1965 in Bad Godesberg. Dieses Konkordat ist als erstes Nachkriegskonkordat bemerkenswert. Es ist nach den Konkordaten mit Bayern, Preußen und Baden das *vierte in Deutschland bestehende Länderkonkordat*; für das Gesamtgebiet Deutschlands gilt außerdem noch das Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 (mit evangelischen Landeskirchen bestehen in 8 deutschen Ländern sog. Kirchenverträge). Der *Inhalt des Niedersächsischen Konkordats*: 1. Einleitend wird gesagt, daß durch das Konkordat „die Rechtslage der katholischen Kirche in Niedersachsen, die sich namentlich aus den fortgeltenden Konkordaten zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. 6. 1929 und dem Deutschen Reich vom 20. 7. 1933 ergibt, fortgebildet und dauernd geregelt wird“. 2. Dem Bekenntnis und der Ausübung des katholischen Glaubens, der Liebestätigkeit in der kath. Kirche, den Sonn- und kirchlichen Feiertagen wird gesetzlicher Schutz zugesagt (Art. 1). Für die kirchliche Erwachsenenbildung

wird die Berechtigung der Kirche anerkannt und finanzielle Förderung zugesagt (Art. 9). Dem Öffentlichkeitsauftrag der Kirche wird weiterhin Rechnung getragen durch die Zusage angemessener Sendezeiten und entsprechender Interessenvertretung in Programmfragen des Rundfunks; das Land ist außerdem darauf bedacht, daß das religiöse Empfinden der katholischen Bevölkerung durch Rundfunksendungen nicht verletzt wird (Art. 10). 3. Die Errichtung einer Kath.-theol. Fakultät in Göttingen wird zu gegebener Zeit erfolgen (Art. 4). Bei Ernennung der Hochschulprofessoren einschl. der Religionsprofessoren an Pädagogischen Hochschulen, ebenso bei Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes sind die üblichen Zusicherungen für das kirchliche Mitwirkungsrecht gegeben (Art. 4, 5, 7). 4. Der katholische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen Niedersachsens ordentliches Lehrfach (Art. 7). 5. Die Beibehaltung und Neuerrichtung katholischer Bekenntnisschulen auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten wird gewährleistet, „wenn eine angemessene Gliederung der beantragten Schule gesichert erscheint und die schulische Versorgung anderer Schüler im Bereich des Schulträgers gewährt wird“. Bei Zusammenfassung von Schulen (Verbandsschulen) werden grundsätzlich nur gleichartige Schulen zusammengelegt. Bei Bekenntnisminderheiten an anderskonfessionellen Schulen werden katholische Lehrer entsprechend dem Anteil katholischer Schüler beigezogen (Art. 6). 6. Die Förderung katholischer Privatschulen, auch durch Finanzhilfe und Erleichterung im Austausch von Lehrkräften, wird zugesagt (Art. 8). 7. Die Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Anstalten, sowie deren Finanzierung, bleibt staatlicherseits gewährleistet (Art. 11). 8. Die Errichtung und Veränderung von Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-Verbänden ist 8 Wochen vorher der Landesregierung mitzuteilen. Be-

züglich der Errichtung anderer öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen werden Richtlinien zwischen dem Staat und den Bischöfen vereinbart werden (Art. 12, 13). Nachdem das bisher geltende Preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 mit der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der Kirche nicht vereinbar ist, wird an dessen Stelle eine kirchliche Regelung erfolgen, welche jede staatliche Ingerenz ausschließen wird (Art. 13). 9. Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern wird verbürgt (Art. 14). 10. Als Dotation und als Zuschuß zur Pfarrbesoldung und -versorgung werden ab 1. 1. 1965 jährlich 3,25 Mill. DM, für die Vergangenheit eine einmalige Nachzahlung von 7,4 Mill. DM zugesagt (Art. 15, Anh. § 9). 11. Im Bistum Hildesheim wird der Dom sowie eine Reihe näherhin bezeichneter Kirchen-, Wohnungs- und sonstiger Grundstücke der Kirche gegen gleichzeitige Übernahme aller Lasten übereignet (Art. 16, Anh. § 11). 12. Ein ständiger Kontakt der vertragschließenden Parteien „über alle Fragen ihres Verhältnisses, insbesondere soweit sie sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages und den in der Präambel genannten Vereinbarungen ergeben“, soll für die Zukunft hergestellt werden. Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung von Konkordatsbestimmungen werden auf freundschaftliche Weise beseitigt. Wie alle Konkordate, ist auch dieses Konkordat ein sog. „ewiger“ Vertrag, enthält also weder Befristung noch Kündigungsklausel; doch ist bemerkenswert die beiderseitige Offenheit für etwaige künftige Wandlungen im Schulbereich: „Die Vertragschließenden behalten sich das Recht vor, bei wesentlicher Änderung der derzeitigen Struktur des öffentlichen Schulwesens Verhandlungen über eine dem Geiste dieses Vertrages entsprechende Anpassung seiner Bestimmungen zu begehren“ (Art. 19). (Der italienische und deutsche Wortlaut des Konkor-

dates wurde in den AAS vom 15. November 1965 veröffentlicht, S. 834–856).

Dieses Konkordat war aus *Partitüsgründen* gefordert, nachdem das Land Niedersachsen bereits am 19. 3. 1955 mit den dortigen Evang. Landeskirchen einen Kirchenvertrag (Loccumer Vertrag) geschlossen hatte. Kurz vorher aber waren durch das niedersächs. Gesetz über das öffentliche Schulwesen vom 14. 5. 1954 Differenzen entstanden, weil den Volksschulvereinbarungen des Reichskonkordats nicht Rechnung getragen war; aus dem Streit zwischen der Bundesregierung und der niedersächs. Landesregierung in dieser Frage hat sich der Konkordatsprozeß entwickelt, in welchem das Bundesverfassungsgericht am 26. 3. 1957 zwar die Fortgeltung des Reichskonkordates anerkennt, die deutschen Länder aber von der Pflicht freigestellt hat, das Reichskonkordat in ihrer Schulgesetzgebung zu beachten. Die möglichen Auswirkungen dieses befremdlichen Urteils sind nun wohl durch das neue Konkordat mit dem Lande Niedersachsen hintangehalten.

Bayern hat am 25. Juni 1965 das Gesetz über die Eröffnung von *Sonderschulen* erlassen, wonach Blinden, Gehörlosen sowie im Sehen, Hören, Sprechen oder sonstwie körperlich Behinderten, geistig Behinderten, Lernbehinderten, Erziehungsschwierigen, sowohl schulisch als auch finanziell von seiten des Staates geholfen wird (Pfarramtsblatt 38, 1965, 239).

Das Kultusministerium in Bayern hat unter dem 20. Juli 1965 für Volksschüler der beiden letzten Jahrgänge Befreiung vom Unterricht zur Teilnahme an katholischen *Einkehrtagen* gewährt (Amtsblatt München 1965, 254).

Das Kultusministerium von Baden/Württemberg hat am 1. April 1965 eine Verordnung über die *Elternbeiräte*, Gesamtelternbeiräte, den Landeselternbeirat sowie die Klassen-, Fachgruppen-, Abteilungs- und Schulpflegschaften an öffentlichen Schulen

erlassen (Amtsblatt Rottenburg 1965, 369). Das Kultusministerium von Nordrhein-Westfalen hat am 24. Juni 1964 eine Verfügung über das *Schulpraktikum der Priesteramtskandidaten* erlassen, wonach dem kirchlichen Wunsch, die Seminaristen bereits nach dem 1. oder 2. Semester zur gründlicheren pädagogischen Ausbildung ein mehrwöchiges Schulpraktikum machen zu lassen, Rechnung getragen wird (Amtsblatt Köln 1965, 453).

In einer Entschließung der Regierung von Schwaben vom 19. Mai 1965 ist festgestellt, daß die Gemeinden gemäß Art. 122 der Bayerischen Gemeindeordnung gehalten sind, für kirchliche Friedhöfe einen *Totengräber* zu bestellen, falls nicht anderweitig (etwa kirchlicherseits) für die Erfüllung der Aufgaben des Totengräbers Sorge getragen ist (Pfarramtsblatt 38, 1965, 258).

Die alte Streitfrage, inwieweit Träger öffentlicher Friedhöfe (Gemeinden, Kirchen) die *Grabmalgestaltung* durch Satzungen bestimmen und einschränken können, ist durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jan. 1965 erneut entschieden worden: Der Träger muß wenigstens *einen* Friedhof zur Verfügung stellen, in dem Grabmäler nach dem persönlichen Gestaltungswillen des Grabstelleninhabers aufgestellt werden können, während sie bei den anderen Friedhöfen in der Lage ist, ihren Gestaltungswillen zu verwirklichen und die Grabstelleninhaber zu zwingen, sich diesem anzupassen. Wenn nur ein einziger Friedhof in der Gemeinde ist, sind Beschränkungen nur möglich, wenn die Grabmalgestaltung den Friedhof verunstaltet oder die Gefühle anderer verletzt (Pfarramtsblatt 38, 1965, 259).

Als sich eine katholische oberhirtliche Behörde an das Bundesverfassungsgericht mit einer Beschwerde gegen die Ablehnung der Beurkundung eines Grundstückskaufs durch einen kirchlichen Notar wandte, hat das Bundesverfassungsgericht durch Be-

schluß vom 3. März 1965 diese Verfassungsbeschwerde verworfen mit der Begründung, daß für den staatlichen Bereich das *Beurkundungsrecht eines kirchlich bestellten Notars* weder ein von Art. 14 GG garantiertes Eigentumsrecht sei, noch aus Art. 140 GG oder den Bestimmungen des Reichs- oder Preußischen Konkordats eine derartige Berechtigung des kirchlichen Notars abgeleitet werden könne (Pfarramtsblatt 38, 1965, 262).

Der Bundesfinanzhof hat im Beschluß vom 9. Juli 1965 bezüglich *Sparprämien von Ordensleuten* entschieden: Sparguthaben, welche auf den Namen von Ordensleuten mit feierlichen Gelübden geführt werden, sind in der Regel nicht prämiengünstigt, weil diese Sparbeträge nicht aus dem Eigentum oder den persönlichen Einkünften der betreffenden Ordensleute stammen.

PERSONALNACHRICHTEN STATISTIK

Der Generalminister des Franziskanerordens, *Agostino Sępinski*, wurde zum Titularerzbischof von Assura und Apostolischen Delegaten von Jerusalem und Palästina ernannt (L'Osservatore Romano n. 228 vom 3. 10. 65). Die Leitung des Ordens bis zum nächsten Generalkapitel wurde vom Generaldefinitorium *P. Constantin Koser* aus Brasilien übertragen.

P. Günter Soballa SJ, Berlin, wurde zum Provinzial der ostdeutschen Provinz der Jesuiten ernannt.

Die norddeutsche Provinz des Salvatorianer erhielt in *P. Arno Hajduk* einen neuen Provinzial.

In der süddeutschen Provinz der Salvatorianer wurde *P. Karl Förster* Provinzial.

Zum Provinzial der nieder- und ostdeutschen Provinz der Steyler Missionare wurde *P. Heinrich Christ*, St. Augustin, ernannt.

Zum Provinzial der oberdeutschen Provinz der Steyler Missionare wurde *P. Johannes Klahold*, St. Wendel, bestellt.

P. Johann Steinkamp wurde Provinzial der Weißen Väter.

Der Schweizer Sozialwissenschaftler *P. A. F. Utz O.P.*, Direktor des Internationalen Instituts für Politik und Sozialwissenschaft in Freiburg/Schweiz wurde zum Vorsitzenden des Instituts für Gesellschaftswissenschaft in Walberberg gewählt (KNA).

Das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel hat *P. Alfons Mitnacht OSA*, Würzburg, in Anerkennung seiner Dienste für die Sache der Einheit die Medaille vom Panorthodoxen Treffen auf Rhodos verliehen (KNA).

Die *Generalkongregation der Jesuiten* erarbeitete im Juli 1965 einen grundlegenden Text über die Haltung der Gesellschaft Jesu zum *Atheismus*. In 17 Punkten wird diese Haltung präzisiert, die als eine Antwort auf die von Papst Paul VI. ausdrücklich gegebene Aufgabe gesehen werden kann. Der Atheismus in allen seinen Ausdrucksformen, von der Indifferenz bis zur militanten Gottlosigkeit, soll in seinen Ursachen und Wirkungen wissenschaftlich erfaßt werden. Politische Intentionen sollen völlig beiseite gelassen werden. Das Bild Gottes soll gereinigt werden und der persönlichen Glaubensentscheidung muß die Praxis der sozialen Liebe folgen. Der Glaube soll nicht davor zurückhalten, die Welt zu entwickeln und das ganze Universum von der Korruption zu säubern, um es für Gott zu bereiten. Ein großer Teil der Jesuiten soll sich mit den Ungläubigen beschäftigen, dabei soll dieser Einsatz strategisch geplant und dirigiert werden. Der Ordensgeneral soll sich noch eingehender mit dem speziellen Anliegen des Papstes beschäftigen (KNA).

Josef Pfab